

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen« vom 15.12.2014

Die Änderungen sind zu spezifisch, als dass wir hier darauf eingehen könnten. Der Änderungstext ist im [BGBI. II am 22.12.2014](#) veröffentlicht worden. Sie finden den deutschen Text ab Seite 57.



Neufassung: [IMDG-Code](#) »International Maritime Dangerous Goods Code« Ausgabe 2014, Fassung des Amendment 37-14

Diese Information ist nur nachrichtlich. Bitte informieren Sie sich im Einzelfall über die für Sie relevanten Änderungen.



Hinweis von umwelt-online: Die [alphabetischen Gefahrgutlisten](#) werden z.Zt. noch bearbeitet (15.01.2015).



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung« vom 6.12.2014

Ergänzende Bestimmungen für flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel in auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch.



Bund



Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz« vom 17.12.2014



Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch« vom 5.12.2014



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare-Energien-Gesetz« vom 22.12.2014

§ 65 zu besonderen Ausgleichsregeln für Schienenbahnen wurde neu gefasst.

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 23.12.2014

 Änderung: [BKV](#) »Berufskrankheiten-Verordnung«
vom 22.12.2014

 Änderung: [TA Luft](#) »Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft«
vom 1.12.2014

 Änderung: [AMR 5.1](#) »Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen«
vom 13.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

Wie im Infobrief vom November 2014 bereits angekündigt, sind folgende Krankheiten nun als Berufskrankheiten anerkannt:

- Bestimmte Formen des so genannten »weißen Hautkrebses« (Plattenepithelkarzinome) oder dessen Vorstufen (multiple aktinische Keratosen) durch langjährige Sonneneinstrahlung (Nr. 5103)
- Carpaltunnel-Syndrom (Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs) durch bestimmte manuelle Tätigkeiten (Nr. 2113)
- Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom (Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung) (Nr. 2114)
- Kehlkopfkrebs durch Schwefelsäuredämpfe (Nr. 1319)

Die besonderen Regelung für Anlagen zur Herstellung von Chlor oder Alkalilauge in Nummer 5.4.4.1.1 wurden an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Industrieemissions-Richtlinie angepasst.

Die Änderungen betreffen u.a. das Thema Nachgehende Vorsorge. Es wurden auch kleinere Änderungen am Wortlaut der Betreiberpflichten vorgenommen. Diese finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Außerdem wurde das Musteranschreiben unter Nr. 4 etwas verändert.

 Beachten Sie die Änderungen zukünftig bitte bei der Formulierung der Angebotsvorsorge.

 Neu: [AMR 6.5](#) »Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen«
vom 20.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

 Neu: [AMR 13.2](#) »Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System«
vom 13.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

 Änderung: DGUV Regel [113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom 1.12.2014 (aufgenommen in umwelt-online am 7.12.2015)



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg«
vom 16.12.2014

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie diese gegebenenfalls als zutreffend ein.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie diese als zutreffend ein.

 Die (wenigen) Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die AMR enthält jedoch vor allem Kriterien, die das Merkmal von »wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen« nach der ArbMedVV präzisieren.

 Prüfen Sie deshalb, ob es bei Ihnen Tätigkeiten mit wesentlich erhöhter Belastung gibt und erfüllen Sie erforderlichenfalls die Anforderungen der ArbMedVV.

Die Beispielsammlung wurde an vielen Stellen geändert.

 Am besten Sie werfen einen Blick in die für Sie maßgebenden Kapitel und prüfen, ob Sie gegebenenfalls Ihr Explosionsschutzdokument ändern müssen.

Wie bereits im Infobrief Oktober angekündigt wurde nun der Wasserpennig (wohl besser Cents) erhöht, und zwar für die öffentliche Wasserversorgung pro Kubikmeter statt bisher 5,1 Cent:

- ab dem Veranlagungsjahr 2015: 8,1 Cent
- und ab dem Veranlagungsjahr 2019: 10 Cent

Für die Entnahme von Grundwasser wird ab dem Veranlagungsjahr 2019 1,5 Cent fällig (statt bisher 1 Cent).



Bayern (Bay)



Änderung: [BayBodSchG Bay](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«

vom 17.12.2014



Bremen (Br)



Änderung: [UIG Brem](#) »Umweltinformationsgesetz Bremen«

vom 19.12.2014



Änderung: [BremUVPG](#) »Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«

vom 19.12.2014



Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [PrüfVO NW](#) »Prüfverordnung«

vom 30.9.2014

In §2 wurde der *kursiv* geschriebene Text ergänzt:
(1) Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit *einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)* geprüft werden. [...]



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [FeuVO SH](#) »Feuerungsverordnung Schleswig-Holstein«

vom 21.11.2014



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürFeuVO](#) »Thüringer Feuerungsverordnung«

vom 25.11.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: AMR 5.1 »Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen« vom 13.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

1. Vorbemerkungen und Zielsetzungen

(1) Ziel dieser AMR ist es zu erläutern und festzulegen, in welcher Form der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsvorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV anzubieten hat.

(2) Ziel dieser AMR ist ferner, Formen zu beschreiben, mit denen der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er den Beschäftigten regelmäßig die Angebotsvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV angeboten hat.

3. Form des Angebots

(1) Das Angebot muss jedem oder jeder Beschäftigten, der oder die einer Gefährdung durch die im Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form *oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail)* gemacht werden.

(2) Das Angebot muss folgende Informationen beinhalten:

- a. einen Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten;
- b. die Mitteilung, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Angebot für eine Vorsorge gemacht wird; sie kann ggf. durch einen Auszug aus der Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden;
- c. die Zusicherung, dass weder die Annahme noch die Ablehnung der Angebotsvorsorge zu Nachteilen für den Beschäftigten oder die Beschäftigte führt;
- d. *die Bestätigung, dass dem oder der Beschäftigten durch die Vorsorge keine Kosten entstehen und dass die Vorsorge in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll und*

Der Übersichtlichkeit halber finden Sie nebenstehend alle Betreiberpflichten im aktuellen Wortlaut aufgeführt. Sofern relevant haben wir die geänderten Passagen kursiv geschrieben.

Außerdem wurde das Musteranschreiben unter Nr. 4 etwas verändert, das hier nicht aufgeführt ist.



Beachten Sie die Änderungen zukünftig bitte bei der Formulierung der Angebotsvorsorge.

Die Ergänzung, dass das Angebot auch per Mail zu machen ist, ist sicherlich eine Erleichterung. Beachten Sie aber bitte, dass das Angebot nach wie vor persönlich - also nicht per Rundmail - zu machen ist.

e. *einen Hinweis, dass der Arbeitgeber und der oder die Beschäftigte vom Arzt eine Vorsorgebescheinigung erhalten, in der lediglich die Teilnahme an der Vorsorge bescheinigt wird.*

f. *gestrichen*

(3) Anschließend ist dem oder der Beschäftigten die betriebsspezifische Verfahrensweise zu erläutern, wie er oder sie einen Termin mit dem für die arbeitsmedizinische Vorsorge beauftragten Arzt oder der hierfür beauftragten Ärztin erhalten kann. Es kann auch ein Hinweis auf einen Termin sein, an dem ein Untersuchungsmobil den Betrieb anfährt oder der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin anwesend ist.

(4) *Für das Angebot nachgehender Vorsorge gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, es sei denn, der zuständige Unfallversicherungsträger, auf den die Pflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 2 ArbMedVV übertragen wurde, trifft eine abweichende Regelung.*

Dieses Absatz ist neu.



Neu: [AMR 6.5](#) »Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen« vom 20.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

Wenn die Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist, dann übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gilt die Biostoffverordnung. [...] der Arbeitgeber [hat] auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Der Anlass einer arbeitsmedizinischen Vorsorge ergibt sich aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV (Pflichtvorsorge), aus § 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV und aus § 5 Absatz 2 ArbMedVV (Angebotsvorsorge) bzw. aus § 5a ArbMedVV (Wunschvorsorge).

Wie immer haben wir darauf verzichtet die materiellen Anforderungen zu übernehmen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen.



Stellen Sie sicher, dass Sie den materiellen und den Betreiber-Anforderungen nachkommen.

(2) Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie sind den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die betroffene Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt [...].

(3) Diese AMR konkretisiert, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung aus [...der] ArbMedVV [...] erfüllen können, wenn es sich nach der

Gefährdungsbeurteilung um Tätigkeiten mit einem impfpräventablen Erreger handelt.

(4) Durch das Impfangebot wird der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zu Arbeitsschutzmaßnahmen nach BioStoffV befreit

3. Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos

(1) Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann sich hierbei durch den Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung muss erkennen lassen, dass für die Tätigkeit grundsätzlich, das heißt unabhängig vom einzelnen Beschäftigten, eine Impfung anzubieten ist. [...]

4. Vorgehen im Vorsorgetermin

[richtet sich an den Arzt]

5. Kostenübernahme

(1) Ist nach der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge eine Impfung anzubieten, kann nicht auf eine andere rechtliche Grundlage oder eine andere Indikation verwiesen werden.

(2) Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Arbeitsschutzmaßnahmen. Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht dem Beschäftigten auferlegen [...].



Neu: [AMR 13.2](#) »Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System«

vom 13.11.2014 (veröffentlicht am 23.12.2014)

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Arbeitgeber haben Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Absatz 2 Nummer 4 ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch

- a. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
- b. repetitive manuelle Tätigkeiten oder

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Die AMR enthält jedoch vor allem Kriterien, die das Merkmal von »wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen« nach der ArbMedVV präzisieren.



Prüfen Sie deshalb, ob es bei Ihnen Tätigkeiten mit wesentlich erhöhter Belastung gibt und erfüllen Sie erforderlichenfalls die Anforderungen der ArbMedVV.

- c. Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.

(2) Liegt nach fachkundiger Beratung offenkundig keine erhöhte körperliche Belastung vor, ist eine weitere Prüfung nach dieser AMR nicht notwendig.

(3) Diese AMR konkretisiert, wann in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c wesentlich erhöhte körperliche Belastungen anzunehmen sind, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung für das Muskel-Skelett-System führen können.

4. Kriterien für wesentlich erhöhte körperliche Belastungen mit einer Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System

4.1 Allgemeines

[...]

(3) Werden die Beurteilungskriterien erreicht oder überschritten, sind Gestaltungsmaßnahmen der Arbeit erforderlich und den Beschäftigten ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

(5) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung des Muskel-Skelett-Systems, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann, hat der Arbeitgeber unabhängig von den Beurteilungskriterien nach § 5 Absatz 2 ArbMedVV arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

4.2 Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten

(1) Lastenhandhabung beim Heben, Halten und Tragen von Lasten ist dann eine Tätigkeit mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen im Sinne dieser AMR, wenn bei der Beurteilung mit der Leitmerkmalmethode "Heben, Halten und Tragen von Lasten" [6] ein Punktwert des Risikobereichs 3 erreicht oder überschritten wird.

(2) Lastenhandhabung beim Ziehen oder Schieben von Lasten ist dann eine Tätigkeit mit wesentlich erhöhter körperlicher Belastung im Sinne dieser AMR, wenn bei der Beurteilung mit der Leitmerkmalmethode "Ziehen und Schieben" [7] ein Punktwert des Risikobereichs 3 erreicht oder überschritten wird.

4.3 Repetitive manuelle Tätigkeiten

Repetitive manuelle Tätigkeiten sind dann Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen im Sinne dieser AMR, wenn bei der Beurteilung mit der Leitmerkmalmethode "Manuelle Arbeitsprozesse" [8] ein Punktwert des Risikobereichs 3 erreicht oder überschritten wird.

Die Nr. 4.2 und 4.3 sind keine Betreiberpflichten und sind hier nur zu Ihrer Information dargestellt.

Teil 3 - Zusatzinformationen



FAQ, Merkblatt und Broschüre zur neuen EU-F-Gase-Verordnung

Die neue EU-F-Gase-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#)) ist seit 1.1.2015 in Kraft (siehe Infobrief Mai 2014). Die umfangreichen Änderungen gegenüber der Vorgängerverordnung betreffen auch Betreiber von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen oder elektrischer Schaltanlagen.

Das Umweltbundesamt hat auf seiner Internetseite einen ausführlichen [Frage-/Antwortkatalog](#) zusammengestellt.

Die IHK Berlin hat die wichtigsten Änderungen auf einem [3-seitigen Merkblatt](#) zusammengestellt.

Und beim Infozentrum UmweltWirtschaft - Bayern schließlich können Sie sich eine [19-seitige Broschüre](#) zu diesem Thema herunterladen.

Die geänderten Betreiberanforderungen betreffen Dichtheitskontrolle, Sachkunde, Aufzeichnungen und Beschränkungen.

Wichtig zum Beispiel:

F-Gase dürfen nur noch an und von Unternehmen verkauft und gekauft werden, die selbst zertifiziert sind oder zertifiziertes Personal beschäftigen. Betreiber haben diesbezüglich explizit die Pflicht, die Zertifizierung des von ihnen beauftragten Unternehmens zu überprüfen.

Sie finden die Fragenbereiche in der rechten Navigationsleiste.



Übergangsfrist für geeichte Stromzähler

In seinem [Hinweisblatt von Mitte November 2014](#) fordert das BAFA den Einbau von geeichten Stromzählern für die Antragstellung und Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregel für den Nachweitraum 2015.

Das BAFA sieht nun hierfür eine Übergangsfrist bis zum 31.3.2015 vor (siehe [Merkblatt »Ergänzender Hinweis zur Einbaupflicht von Stromzählern«](#)). Sind bis zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben erfüllt, können auch zuvor über nicht geeichte Zähler erfasste Strommengen im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 berücksichtigt

Das hätte bedeutet, dass alle Abnahmestellen ab dem 1.1.2015 über geeichte Stromzähler an allen Entnahmepunkten, Eigenversorgungsanlagen und Übergabestellen an nachgelagerte Verbraucher verfügen müssten.

werden. Wie dies erfolgen soll, wird derzeit zwischen dem BMWi und dem BAFA beraten.

Quelle: DIHK



EEG-Konto prall gefüllt

Gute Nachricht für alle Zahler der EEG-Umlage: Zum Jahresende 2014 wies das EEG-Konto einen Überschuss von 2,85 Mrd. Euro auf. Allein im Dezember stieg der Konto-stand um 795 Millionen Euro. Es besteht daher die Hoffnung, dass die EEG-Umlage auch 2016 weitgehend stabil bleiben könnte.

Quelle: DIHK

Im Jahressaldo standen Einnahmen von 24,6 Mrd. Euro Ausgaben von 21,5 Mrd. Euro gegenüber. Während aus der Zahlung der Umlage 22,4 Mrd. erlöst wurde, erbrachte der Verkauf des Ökostroms am Spotmarkt gut 1,6 Mrd. Euro. Mit 20,9 Mrd. Euro entfällt der Löwen-anteil auf Förderzusagen für EE-Anlagen.



Online-Check für Schichtarbeiter

Die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) bietet auf ihrer Internetseite einen [Online-Check für Schichtarbeiter](#) an. Es geht darum zu bewerten, ob man als Betroffener genug für seine Gesundheit tut.

Dabei werden Fragen gestellt zu Schlaf, Bewegung, Ernährung und soziales Umfeld.



Merkblatt und Berechnungstool zu Energie- und Stromsteuer von der IHK Lippe

Es gibt eine aktuelle Version des [Merkblatts](#) sowie eine [Aktualisierung des Berechnungstools zur Energie- und Stromsteuer](#) von der IHK Lippe. Ab sofort stehen Excel-Tabellenblätter für das Antragsjahr 2015 zur Verfügung. Neu ist ein Tabellenblatt, das die Veränderung der Rückerstattungsansprüche (bei identischer Dateneingabe) anzeigt.